

Vertraulich !

## Kabinettsprotokoll Nr. 142

vom 29. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder ausgenommen Staatssekretär Ing. Z e r d i k;  
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, M i k l a s und Dr. R e s c h.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 20.00.

*Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (Blätter 1-3 fehlen), Entwurf der TO, Fernschreiben bzw. Telegramme der Gemeinde Hardegg, die befürchtet, mit Umgebung an Tschechien zu fallen, des Landesrat Linz welcher die Einstellung der Landesholzabgabe bekanntgibt, der chr.so.z. Landesparteileitung Klagenfurt und Vbg. Landeshauptmann, die Stellung zur Wehrvorlage nehmen (die drei letzten Telegramme sind an Vizekanzler Fink adressiert)*

Inhalt:

1. Verlangen der Länder nach Überlassung der Valutaeingänge aus Holzexporten.
2. Steuervorlagen.

**1.**

*Verlangen der Länder nach Überlassung der Valutaeingänge aus Holzexporten.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt ein Telegramm des Landesrates und der Landesregierung von Tirol zur Verlesung, in welchem die Überlassung der aus dem Exporte von 500 Waggon Holz nach Bayern erzielten fremden Zahlungsmittel an das Land Tirol begehrt wird. Die Landesregierung benötige diese Auslandsvaluta zur Beschaffung und verbilligten Ausgaben von Lebensmitteln an die arme Bevölkerung und müsste ihre seit den Dezemberunruhen eingeleitete Aktion unter schweren Gefahren für eine neuerliche Störung, der Ruhe und Ordnung einstellen, wenn ihr das Verfügungsrecht über den Valutaeingang aus

den Holzexporten vom Staate entzogen würde.

Ein ähnliches Verlangen sei auch von Seite des Landes Steiermark vorgebracht und von Kärnten und Vorarlberg angekündigt worden.

Nach der Auffassung des sprechenden Staatssekretärs sei die Erfüllung dieses Begehrens der Länder angesichts des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 354, laut dessen die ausländischen Zahlungsmittel, die aus dem Verkaufe von Holz nach dem Auslande eingehen, zur Sicherstellung und Bedeckung der Lebensmittel- und Rohstoffkredite an die Entente verpfändet sind, unmöglich. Die Regierung als solche sei durch das Gesetz gebunden und nicht einmal die Nationalversammlung könne eine andere Regelung vornehmen, da es sich um eine uns von der Entente auferlegte Verpflichtung handle.

Redner nehme daher in Aussicht, dem Landeshauptmann in Tirol mitzuteilen, dass dem in dem Telegramme ausgesprochenen Wunsche mit Rücksicht auf das erwähnte Gesetz nicht willfahrt werden könne.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s macht aufmerksam, dass nach den Abmachungen gelegentlich der Beratung des Gesetzes über die Sicherstellung der ausländischen Lebensmittel- und Rohstoffkredite durch Holzausfuhr und Verpfändung von Forstbesitz von dessen Wirksamkeit alle jene Holzexportabschlüsse ausgenommen sein sollten, welche bereits vor dem Zustandekommen des Gesetzesbeschlusses getätigt waren. Liege also der Abschluss des Holzexportgeschäftes des Landes Tirol vor dem 4. Juli 1919, so könnte die Valuta dem Lande belassen werden. Andernfalls aber müssten die fremden Zahlungsmittel unbedingt an den Staat abgeführt werden, da ein Abgehen von den der Entente zugesagten Sicherheiten uns jede Verhandlungsmöglichkeit zur Erlangung neuer Kredite benehme und es überhaupt nicht angehe, dass jedes Land seine Kompensationsgüter nur zur Verbesserung der eigenen Ernährungslage ausnütze und die Allgemeinheit dabei leer ausgehen lasse.

Staatssekretär Dr. M a y r schildert die ganz unzulängliche Lebensmittelversorgung von Tirol, die in vieler Beziehung noch schlechter sei als in Wien und empfiehlt dringendst die Stattgebung des Begehrens des Landesrates, da sonst alle Lebensmittelhilfen für die Bevölkerung eingestellt werden müssen und daraus Exzesse zu befürchten wären. Das in Rede stehende Holzgeschäft sei vor etwa Jahresfrist mit der Schweiz abgeschlossen und jetzt an Bayern übertragen worden, weil die Schweizer Käufer wegen der dort mittlerweile für Holz eingetretenen Konjunkturänderung Schwierigkeiten hinsichtlich der Abnahme und Bezahlung der bereitgestellten Lieferung machte.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r, Vizekanzler F i n k und Staatssekretär S t ö c k l e r

führen aus, dass bei der gegenwärtigen Art der Regelung des Holzexportes die Verkäufer den Erlös so ziemlich zur Gänze dem Staate entziehen und ihn meist in der Weise verwenden, dass sie die Valuta für sich im Auslande als Bankguthaben anlegen lassen. Demgegenüber wäre das Bestreben der Länder vollkommen begründet, den Holzexport selbst in die Hand zu nehmen, damit der Eingang der fremden Valuta ins Inland gesichert wäre; es sei auch verständlich, dass sie dafür an der Verfügung über die ausländischen Zahlungsmittel mindestens beteiligt werden sollen. Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass die Länder dem Auslande erhebliche Beträge für Lebensmittel schulden, für deren Bezahlung sie fremde Valuta vom Staate in Anspruch nehmen müssten, wenn ihnen die Möglichkeit der Deckung durch Kompensationen entzogen würde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwidert, dass mit den Ländern ohnedies ein Abkommen bestehe, wonach ihnen von den Kronenbeträgen der Übergewinne aus den bei den Holzexporten festgesetzten höheren Abrechnungskursen für die Auslandsvaluta 25% zufallen.

Der V o r s i t z e n d e hält es für angebracht, diesen Schlüssel zu Gunsten der Länder abzuändern und ihnen überdies gegen Erfüllung gewisser Bedingungen einen Anteil an der Auslandsvaluta einzuräumen.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n bringt die Anregung vor mit den Ländern über diese Angelegenheit gelegentlich der nächsten Länderkonferenz zu verhandeln.

Der Kabinettsrat beschließt sohin den Staatssekretär für Finanzen zu der telegraphischen Verständigung an den Landeshauptmann von Tirol zu ermächtigen, dass bei dem Umstände, als nach dem Gesetze vom 4. Juli 1919 sämtliche ausländischen Valuteneingänge vertragsgemäß für die Lebensmittelekredite der Entente verpfändet sind, der Erlös an Valuta aus dem Export der 500 Waggon Holz nach Bayern dem Lande Tirol nicht überlassen werden könne, es wäre denn, dass der Verkauf auf einem bereits vor dem 4. Juli 1919 vollzogenen Abschluss beruhe. Das Staatsamt für Finanzen sei jedoch bereit, den ganzen Fragenkomplex der Beteiligung der Länder an den aus Holzexporten erzielten fremden Zahlungsmitteln bei der nächsten Länderkonferenz zur Diskussion zu stellen.

## 2.

### *Steuervorlagen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h legt dem Kabinettsrate Entwürfe der Gesetze

1. über eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer und eine Vermögenszuwachssteuer (Steuergesetz),

2. über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1918, 1919 und 1920 und die

Grundsteuer für das Steuerjahr 1920,

3. über die Umsatzsteuer,

4. wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben,

5. über die Neuregelung der staatlichen Salzverschleißpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr,

6. über die Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz),

7. über die Überweisung eines Teilertrages der Hauszinssteuer sowie der Erträge der Linienverzehrungssteuer einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages und der Fleischsteuer an die Gemeinden (Gemeindeüberweisungsgesetz) vor und bemerkt, dass das Steuerprogramm weiters noch durch eine Novellierung des Einkommensteuergesetzes und des Gebührengesetzes sowie durch die Verlängerung der Brotauflage für das Jahr 1920 ergänzt werden soll, worüber die Vorlagen dem Kabinettsrate in den nächsten Tagen zugehen werden.

Um eine geeignete Grundlage für die Generaldebatte zu erhalten, erstattet der sprechende Staatssekretär über Einladung des Vorsitzenden zunächst ein Exposé über den diesen Steuervorlagen zugrunde liegenden Finanzplan.

Das Leitmotiv der geplanten Reform sei, die Steuererträge der eingetretenen Geldentwertung anzupassen. Bei dieser Gelegenheit solle durch eine die Einkommensteuer ergänzende Vermögenssteuer das auf Vermögenbesitz beruhende Einkommen gegenüber dem Arbeitseinkommen einer Vorbelastung unterworfen werden. Die bisher diesem Zwecke dienenden Ertragssteuern, reichten dazu nicht mehr aus und bedürften infolge ihrer fehlerhaften Konstruktion, welche durch das zur Steigerung der Steuereingänge angewendete Auskunftsmittel der Kriegszuschläge umso schärfer in die Erscheinung trete, selbst einer Umgestaltung. Eine solche Reform der Ertragsteuern, die im engen Zusammenhange mit der in Aussicht genommenen finanziellen Auseinandersetzung zwischen Staat und Ländern steht, wäre aber zweckmäßiger Weise dem Zeitpunkte dieser Auseinandersetzung vorzubehalten.

Aus diesem Grunde seien gegenwärtig lediglich gewisse Steigerungen bei der allgemeinen Erwerbsteuer und bei der Grundsteuer beabsichtigt, die nur den beschränkten Zweck haben, die durch die Geldentwertung noch verschärften Ungleichheiten der Ertragsteuern teilweise zu mildern.

Dagegen müsste die Einkommensteuer über das durch die Kriegszuschläge erreichte Ausmaß hinaus erhöht und als die gerechteste Steuer in verstärktem Maße zur Deckung des Mehrbedarfes des Staates herangezogen werden. Eine solche Erhöhung sei bei uns auch

durchaus möglich, da die Einkommensteuer keinen Zuschlägen in den Ländern unterliege und deswegen auch in den neuen Ansätzen in den unteren Stufen noch immer eine wesentlich niedrigere Belastung bringe, als in Deutschland, wo hohe Gemeindefzuschläge auf den Einkommensteuersätzen liegen. Die hauptsächlichsten Reformen der in Vorbereitung befindlichen Novelle zum Einkommensteuergesetz beständen in der Änderung der Bemessungsgrundlage, als welche künftig das tatsächlich erzielte Einkommen genommen werde, dann in der Vereinfachung der Veranlagung durch Einführung des Abzuges beim Dienstgeber, weiters in der Erhöhung des Existenzminimums auf 3.000 K und schließlich in der Abschaffung der Besoldungssteuer, die eine sachlich ganz ungerechtfertigte Mehrbelastung höheren Arbeitseinkommens darstelle.

Der künftigen Vermögenssteuer würde das gesamte Vermögen einschließlich jener Teile unterworfen, die keinen Ertrag ergeben. Der Grund für die Einbeziehung auch dieser Vermögensbestandteile liege darin, dass ihr Vorhandensein beim Besitzer auf einen höheren Grad von Leistungsfähigkeit schließen lasse. Es sei der Wunsch geäußert worden, der Entwurf des Vermögenssteuergesetzes möge getrennt von den übrigen Vorlagen noch in der Sitzung der Nationalversammlung vom 30. Jänner eingebracht werden, damit die Vermögenssteuer im Ausschusse gemeinsam mit der Vermögensabgabe beraten werden könne. Durch diese Verbindung der beiden Vorlagen werde die Beseitigung gewisser Unbilligkeiten der Vermögensabgabe angestrebt, die darin bestehen, dass bei den späteren Ratenzahlungen die Vermögensabgabe in gutem Gelde nach einem Werte geleistet werden müssten, der jetzt in schlechtem Gelde mit einem viel höheren Betrage ermittelt wurden als das betreffende Objekt nach Wiederherstellung der Valuta tatsächlich gelten wird. Die bei der dauernden Vermögenssteuer vorgesehene Überprüfung von 3 zu 3 Jahren würde nun Richtigstellungen an den Ratenzahlungen auf die Vermögensabgabe ermöglichen, um deren Höhe mit dem jeweiligen wirklichen Wert der Vermögensobjekte in Einklang zu bringen.

Die Vermögenssteuer solle weitere zur Einführung einer Vermögenszuwachssteuer nach reichsdeutschem Muster ausgenützt werden. Auch der Vermögenszuwachs müsse als Beweis einer erhöhten Leistungsfähigkeit zu Steuerzwecken herangezogen werden, doch dürften dabei nur solche Ansetze gewählt werden, die einerseits noch einen Ertrag abwerfen, dabei aber nicht den Anreiz zum Sparen ertönen. Die Ermittlung des Vermögenszuwachses soll gelegentlich der dreijährigen Überprüfung der Vermögenssteuer erfolgen und als Zuwachs die Differenz zwischen dem Ergebnis des dritten Jahres verglichen mit dem Ergebnis des ersten Jahres gelten. Hiebei blieben jedoch Zuwächse aus Erbschaften oder Schenkungen u. dgl. zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen außer Anschlag.

Gleich den direkten Steuern müssten auch die indirekten Steuern eine Erhöhung erfahren. Auf diesem Gebiete solle neu eingeführt werden die Umsatzsteuer mit einem Satze von 1'5% vom Entgelte bei der Überlassung von Waren oder der Vereinbarung von Leistungen. Bei den heutigen Preissteigerungen würde der Betrag der Steuer kaum als eine fühlbare Mehrbelastung empfunden werden können. Die Steuer sehe auch eine Qualitätsabstufung vor und werde dadurch zu einer Luxussteuer ausgebaut. Außerdem sei nach einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche damit auch eine Inseraten- und Plakatierungssteuer in Verbindung gebracht worden. Ihre Veranlagung solle durch die Organe zur Veranlagung der Einkommensteuer erfolgen. Als Erträgnis könne nach Analogieschlüssen aus dem Ergebnis in Deutschland, nach den Friedenspreisen ein Betrag von 800 Millionen Kronen, nach den jetzigen Preisen von 450 Millionen Kronen erwartet werden. Diese Ziffer werde allerdings erst erreicht werden, wenn sich die Steuer einige Jahre hindurch eingelebt haben wird. Um der sprunghaften Preisentwicklung folgen zu können, sehe der Entwurf die Ermächtigung des Staatsamtes für Finanzen vor, die Betragsgrenze, von deren Überschreitung die Pflicht zur Entrichtung der Luxussteuer abhängt, den jeweiligen Preisverhältnissen entsprechend durch Vollzugsanweisung ändern zu dürfen.

Einen weiteren Punkt des Finanzplanes bilde die Erhöhung sämtlicher Konsumsteuern, um auch deren Ansätze mit den jetzigen enormen Preisen dieser Artikel in Einklang zu bringen. Trotz der Erhöhung würden aber die neuen Sätze weit hinter jenem Verhältnis zurückbleiben, das zwischen dem Steuerfuß und den Preisen der Friedenszeit bestand. Bei der Branntweinsteuer, die unter Auflassung des Unterschiedes zwischen Produktions- und Konsumabgabe von 15'8 bzw. 16 K auf 36 K erhöht werden soll, werde die künftige Steuerbelastung nur noch 92 K gegenüber 246% des Warenwertes betragen. Bei der Biersteuer mit einer Erhöhung von 8 h auf 24 h pro Liter werde sich der Prozentsatz gegenüber früher 22% auf 10%, bzw. unter Berücksichtigung der mittlerweile eingetretenen neuerlichen Preissteigerungen noch weniger belaufen. Die Weinsteuer sei mit ihrer Erhöhung von 40 K auf 120 K als 10%ige Wertsteuer gedacht, bleibe aber angesichts der eingetretenen weiteren Weinpreiserhöhungen noch unterhalb dieses Prozentsatzes.

Die Mineralwassersteuer erscheine im Hinblick auf die Einführung des Monopols auf künstliche und natürliche Mineralwässer, bei dem eine den Steuersatz übersteigende Lizenzgebühr platzgreife, von untergeordneterer Bedeutung. Doch müsse auch hier auf die Durchführung einer Erhöhung Gewicht gelegt werden, weil das Monopol erst nach dem Beginn der Erzeugung künstlicher Mineralwässer aktiviert werden könne und die neuen Ansätze den Übergang zu der höheren Lizenzgebühr erleichtern werden.

Der § 3 des Gesetzentwurfes, betreffend die Erhöhung der Verbrauchsabgaben enthalte die Neuerung, dass der Staatssekretär für Finanzen mit fallweiser Genehmigung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zur Erhöhung der Abgabensätze ermächtigt wird, wenn die Preise der Steuergegenstände im Vergleiche zum Stande vom 1. Jänner 1920 eine erhebliche Steigerung erfahren.

Eine Neuregelung sei schließlich in Aussicht genommen bei den Verschleißpreisen und der Lizenzgebühr für Salz. Infolge der Erhöhung der Gehalte und Arbeitslöhne bei der Regalverwaltung im Zusammenhange mit dem Besoldungsübergangsgesetze und infolge der eingetretenen Kohlenverteuerung könne aber mit den Ansätzen der Vorlage nicht mehr das Auslangen gefunden werden und der sprechende Staatssekretär müsse, um aus dem Salzregal für den Staat noch einen Mehrertrag zu erzielen, abweichend von der Vorlage die Bestimmung der Preise für loses Sudsalz mit 125 K, für geformtes Sudsalz 130 K, Tafelsalz 200 K und Luxussalz 400 K in Aussicht nehmen.

Durch die zwei weiteren Gesetzentwürfe, über die Länderdotationen und die Gemeindeüberweisungen werde das staatliche Ausgabswesen betroffen.

Beim Länderdotationsgesetz sei das Prinzip der Überweisung bestimmter Steuerquoten verlassen und zum System einer allgemeinen Dotation in der Gestalt der Überweisung bestimmter Summen aus den Gesamtsteuern an die Länder zu ihrer freien Verfügung bei Bestreitung der Landeserfordernisse übergegangen worden. Die Grundlage der Dotationen bilden die Überweisungen vom Jahre 1918 mit einer Verdreifachung der damaligen Beträge und mit Aussetzung einer Sonderdotation für Wien. Bei jenen Ländern, welche durch den Friedensvertrag Gebietsveränderungen erlitten oder zu erwarten haben, seien im Ausmaße die entsprechenden Abstriche bzw. Vorbehalte gemacht worden. Das Erfordernis an Länderdotationen belaufe sich für das Jahr 1919 auf 204 Millionen Kronen und für das Jahr 1920 je nach dem Ausfall der Gebietsregulierungen auf etwa 205 bis 206 Millionen Kronen.

Was die Überweisung an die Gemeinden betreffe, so sehe bereits das Gesetz über die Umsatzsteuer einen Anteil der Gemeinden von 8% des Ertrages als Entschädigung für ihre Mitwirkung bei Einhebung der Umsatzsteuer vor. Durch das Gemeindeüberweisungsgesetz solle ihnen nunmehr auch noch die Linienverzehrungssteuer in den geschlossenen Städten einschließlich des staatlichen Biersteuerzuschlages, dann die Fleischsteuer in allen Gemeinden und schließlich den Landeshauptstädten die Hauszinssteuer rücksichtlich jenes Betrages überlassen werden, um welchen dort die Steuersätze höher sind als in den Landgemeinden. Durch letztere Maßnahme solle vom Standpunkt des Staates aus gesehen der sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung der Hauszinssteuer in den großen Städten im

Vergleiche zum flachen Lande ein Ende gemacht werden u. zw., da eine Reduktion des Steuersatzes den Hausbesitzern in Gestalt eines höheren Kapitalswertes der Häuser zugute gekommen wäre, in der Form, dass der Staat die Mehrerträge der Hauszinssteuer über 20 bzw. in Tirol über 15% an die Gemeinden abtritt.

Der V o r s i t z e n d e erklärt, dass über den Finanzplan ein Urteil erst auf Grund der Kenntnis der Wirkungen der einzelnen Steuererhöhungen und ihres Verhältnisses untereinander möglich sein werde. Er ersuche daher den Staatssekretär für Finanzen für den Kabinettsrat eine vergleichende Zusammenstellung der Erträge und Mehrerträge jeder Steuergattung als Unterlage für einen Bericht der parlamentarischen Kabinettsmitglieder an ihre Klubs zur Verfügung zu stellen.

Redner habe gegen den Finanzplan das grundsätzliche Bedenken geltend zu machen, dass darin die Objektsteuern vernachlässigt werden und an ihrer Stelle die Subjektsteuern in den Vordergrund treten. Seiner Auffassung nach wäre in den Mittelpunkt des Aufbaues eine Objektsteuer zu stellen, welche von jedem Wertobjekt an sich eine bestimmte Steuer vorwegnimmt, und nur neben dieser noch Subjektsteuern zu setzen, die hinsichtlich der größeren Besitze den nötigen Ausgleich zu bewirken hätten.

Weiters führe der Finanzplan trotz der Vermögenssteuer eine unverhältnismäßig stärkere Belastung an indirekten Steuerleistungen als an direkten herbei. Hier müsse eine entsprechende Verhältnismäßigkeit sowohl zwischen den direkten und den indirekten Steuern, wie innerhalb der einzelnen Kategorien untereinander hergestellt werden.

Bei den Überweisungen werde ein durchaus richtiges Prinzip verfolgt. Da aber neben den allgemeinen Dotationen noch Zweckdotationen für bestimmte Aufwendungen der Länder z. B. die Teuerungszulagen der Länder bestehen bleiben, sei zunächst noch die Vorlage einer Übersicht über die verbleibenden Zweckdotationen und sonstige Lastenbeteiligungen des Staates an Ausgaben der Länder erwünscht.

Dem Verlangen, eine gleichzeitige Behandlung der Vermögensabgabe und der Vermögenssteuer im Subkomitee für die Vermögensabgabe zu ermöglichen, könnte vielleicht in der Form Rechnung getragen werden, dass die Vorlage über die Vermögenssteuer statt sie vor den übrigen Vorlagen einzubringen, mit Ermächtigung des Kabinettsrates den beiden Ausschussreferenten zur Verwertung bei der Berichterstattung überlassen werde.

Staatssekretär E l d e r s c h bemängelt an der Steuerreform, dass sie dem für jeden Finanzplan als Richtlinie aufzustellenden Prinzip einer Verschiebung des Verhältnisses der direkten Steuern zu den indirekten zugunsten der letzteren nicht Rechnung trage. Die indirekten Steuern würden darin im Gegenteil auf eine unverhältnismäßige Höhe gebracht und

dazu noch die direkten Steuern gerade in solchen Punkten umgestaltet, das künftig die großen Massen in den Kreis der Steuerpflichtigen fallen.

Die Umsatzsteuer könne in der vorliegenden Konstruktion nicht angenommen werden, da sie Ursache enormer Preissteigerungen besonders bei jenen Artikeln wäre, die auf dem Wege zum Konsumenten normal durch mehrere Hände gehen.

Eine Vorausbeteiligung der Ausschussreferenten mit der Vermögenssteuervorlage halte Redner nicht für angängig; dagegen wäre es zweckmäßig, sie je einem finanzsachverständigen Mitglied der Koalitionsparteien zwecks Berichterstattung an die Klubs zur Verfügung zu stellen.

Vizekanzler F i n k erklärt, die anscheinende Ungerechtigkeit im Verhältnisse zwischen den direkten und indirekten Steuern sei lediglich auf die Einbringung der Vermögensabgabe vor den übrigen Steuergesetzen zurückzuführen, wodurch bewirkt werde, dass sie nun bei Beurteilung der Wirkungen des Finanzplanes fälschlich ganz außer Betracht bleibt. Es sei notwendig, die Steuervorlagen in ihrer Gesamtheit gegeneinander abzuwägen, weshalb er sich gegen die abgesonderte Einbringung nun auch noch der Vermögenssteuer aussprechen müsse.

Im Prinzip wären Objektssteuern gewiss zweckmäßiger als Subjektssteuern. Zu ihrer Durchführung seien aber umfangreiche Kataster notwendig, deren Anlage eine jahrelange Arbeit erfordere, sodass sich gar nicht absehen ließe, wann ein solches Steuersystem in Wirksamkeit gesetzt werden könnte.

Gegen die Umsatzsteuer habe Redner die Einwendung, dass sie auch den Urproduzenten treffen soll, obwohl bei diesem doch ein Arbeitseinkommen vorliege. Ungerecht wäre ferner die Anwendung der Steuer auf jene Fälle, wo den Urproduzenten Erzeugnisse ihrer Wirtschaft im Requisitionswege von den Behörden zu beträchtlich niedrigeren Preisen, als den im freien Handel üblichen abgenommen werden.

Bei der Vermögenssteuer nehme der Entwurf keine Rücksicht darauf, dass in Vorarlberg seit ca. 80 Jahren von den Gemeinden eine Vermögenssteuer eingehoben werde; für dieses Land müssten daher Sonderbestimmungen getroffen werden.

Das Länderdotationsgesetz erfordere noch Verhandlungen mit den Ländern, ob sie mit den ihnen zugedachten Beträgen tatsächlich das Auslangen zu finden vermögen.

Die Ordnung der Staatsfinanzen begegne hauptsächlich deswegen so großen Schwierigkeiten, weil ein Großteil der Vermögensschaften bereits nach dem Auslande verschleppt wurde und sich dort dem staatlichen Zugriff entziehe. Ein Wandel hierin könnte eine wesentliche Verringerung der Steuerlasten des Inlandes herbeiführen. Außerdem müsse unserer Entgütung durch die enormen Abverkäufe nach dem Auslande entgegengetreten

werden; Redner empfehle dazu die Einführung eines Goldzolles auf jene Gegenstände, die außerhalb des Rahmens der eigentlichen Exportartikel stehend, jetzt nur wegen der günstigen Preiskonjunktur infolge des Tiefstandes der Krone so massenhaft außer Landes geschafft werden.

Die Steuerreform werde bei der Umsetzung in die Praxis der großen Schwierigkeit begegnen, dass bei den Steuerbehörden arge Bemessungs- und Einhebungsrückstände aufgelaufen sind. Es sei dringend notwendig, zunächst diese Rückstände zu beseitigen, da es die Länder nicht verstehen könnten, dass der Staat Steuererhöhungen vornimmt, wenn er nicht einmal für die Einbringung der gegenwärtigen Abgaben Sorge trägt.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r führt aus, dass ihm die Einführung einer Vermögenssteuer als Ausgleich dafür vorgeschwebt habe, dass die Erwerbsteuer wegen der auf ihr lastenden Zuschläge einer Steigerung nicht mehr fähig sei. Dieser Zweck werde mit der Vorlage aber nicht erreicht und es erscheine ihm zweckmäßiger, an den Ausbau der Erwerbsteuer mit gleichzeitiger Abschaffung der Landeszuschläge zu schreiten.

Den Beschwerden über die Rückstände in der Steuerbemessung und Steuereinzahlung schließt Redner sich an; die Rückstände seien einmal durch die Zusammenlegung der Steueramtsbezirke, dann aber auch durch die Sucht der Steuerbehörden verschuldet, möglichst viele kleine Zensiten zu erfassen, wobei ihnen die großen entgingen. Jede Neueinführung von Steuern habe die vorherige Ordnung des Steuereinhebungsapparates zur Voraussetzung, andernfalles entstünde daraus nur eine unheilbare Verwirrung.

Staatssekretär S t ö c k l e r tritt dem Einwand zu großer Schonung der direkten Steuerquellen gegenüber den indirekten entgegen, und verlangt gleichfalls Maßnahmen gegen die Entgüterung sowie zur Beseitigung der Steuerrückstände.

Der V o r s i t z e n d e stellt zur Erwägung, ob sich nicht das den Steuerbehörden für einen geregelten Geschäftsgang nötige Personal im Wege einer Änderung der Dienstpragmatik gewinnen ließe, derzufolge jeder Beamte gleichgiltig welchen Ressorts, der Finanzverwaltung zur Verwendung im Steuerdienste zur Verfügung gestellt werden kann.

Staatssekretär Dr. R e i s c h hält diesen Weg wegen voraussichtlicher passiver Resistenz der so zugeteilten Beamtenschaft für unwirksam und macht Mitteilung über seine Schritte zur Heranziehung und Ausbildung von Offizieren für den Steuerdienst. Die Aufarbeitung der jetzigen Rückstände würde auch dadurch erleichtert, dass nach der Novelle zum Einkommensteuergesetz die Bemessung nach den Einkünften des laufenden Jahres zu erfolgen habe und daher für das Jahr 1920 keine besondere Veranlagung stattzufinden brauche.

Die von Vizekanzler F i n k angeregte Einführung eines verschärften Ausfuhrzolles schließe die Gefahr von Retorsions- und Reziprozitätsmaßnahmen gegen uns in sich, der wir uns nicht aussetzen dürfen, da wir vollkommen auf die Versorgung vom Auslande her angewiesen seien.

Zu den Anregungen des Vorsitzenden betreffend eine stärkere Betonung der Objektssteuern im Finanzplane bemerkt Redner, dass die alten Ertragsteuern ja bestehen bleiben, nur mit dem Unterschiede, dass ihre Erträgnisse künftig mehr den Ländern als dem Staate zugute kommen werden. Im Augenblicke ihrer Zuweisung an die Länder würde auch ihre zeitgemäße Reformierung zur Erzielung höherer Erträgnisse erfolgen, sodass von einer Vernachlässigung dieser Steuerquellen eigentlich nicht gesprochen werden könne. Für eine Vorbelastung bliebe also im Wesen nur noch das bewegliche Vermögen und hier wieder nur die Werteffekten und Banknoten übrig. Gegen eine Kürzung der Zinsenerträgnisse der Staatspapiere spreche aber der Umstand, dass den Coupons gesetzlich die Abzugsfreiheit zugesichert ist, die Konvertierung also einen Wortbruch des Staates darstellen würde.

Ebenso sei eine Abstempelung der Noten auf einen geringeren Wert volkswirtschaftlich insoweit unmöglich, als nicht gleichzeitig an Stelle des schlechten Geldes ein durch Fundierung gegen neuerliche Entwertung sichergestelltes gutes Geld eingeführt werden könnte. Ein derartiger Zugriff auf das mobile Kapital müsste auch auf das Ausland den ungünstigsten Eindruck machen und uns jede Hoffnung auf eine Beteiligung ausländischer Kapitalien an der Wiederaufrichtung unserer Wirtschaft benehmen.

Gegen einen Aufschub in der Einbringung der Vermögenssteuer habe Redner nichts einzuwenden; dagegen müsse er sich gegen die vorherige Ausgabe des Entwurfes an die Ausschussreferenten oder einzelne Parteimitglieder aussprechen; er sei aber bereit, über Verlangen alle wünschenswerten Aufschlüsse mündlich zu erteilen.

Der V o r s i t z e n d e fasst das Ergebnis der Beratungen dahin zusammen, dass nach der übereinstimmenden Auffassung des Kabinettes die Steuervorlagen in ihrer Gesamtheit ein Junktim zu bilden haben. Demzufolge sei sowohl von einer vorzeitigen Einbringung des Gesetzentwurfes über die Vermögenssteuer wie auch von seiner Ausgabe an die Berichterstatter des Subkomitees oder Parteimitglieder abzusehen. Die gesamten Vorlagen hätten vielmehr als Verschlussstücke zu gelten.

Die Beschlussfassung über die einzelnen Vorlagen würde dem Zeitpunkte vorbehalten, bis die noch ausstehenden Entwürfe betreffend die Novellierung der Einkommensteuer und der Gebühren sowie betreffend die Brotaufgabe und die tabellarische Zusammenstellung des Staatsamtes für Finanzen über die ziffermäßigen Wirkungen der verschiedenen

Steuererhebungen vorliegen.